S 8 AS 1380/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 1380/20
Datum	03.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 2544/20
Datum	05.04.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 3. August 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 2020 â□□ 31. Januar 2021.

Der im Jahr 1970 geborene KlÃ¤ger bezog erstmals ab dem 7. Dezember 2009 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II. Nach dem Besuch einer Technischen Fachschule vom 1. November 2011 â□□ 31. Juli 2013 und dem Bezug von Aufstiegsfortbildungsbeihilfe und Wohngeld, bezog er ab dem 1. August 2013 erneut Leistungen nach dem SGB II. Der KlÃ¤ger bewohnt eine 55 mÂ² groÃ□e 1 â□□ Zimmerwohnung unter der im Rubrum bezeichneten Anschrift, deren Kosten, zuletzt ab dem 1. Juli 2017 ein Kaltmietzins von 449,- â□¬, einschlieÃ□lich der Nebenkosten

(Vorauszahlung auf Betriebskosten: 40,- â¬ und Vorauszahlung auf Heizung und Warmwasser: 85,- â¬) vom Beklagten vollumfÃ¤nglich i.H.v. 574,- â¬ monatlich als Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung anerkannt und getragen worden sind.Â Der KlÃ¤ger hat eine im Juni 2003 geborene Tochter, die bei der vom KlÃ¤ger getrennt lebenden Mutter lebt. WÃ¤hrend der regelmÃ¤Ãigen Besuche beim KlÃ¤ger bewilligte der Beklagte nach den GrundsÃ¤tzen einer temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r die Tochter gleichfalls Leistungen nach dem SGB II. Die LeistungsgewÃ¤hrung (und deren Rahmenbedingungen) war Gegenstand einer Vielzahl von Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Mit Bescheid vom 7. Januar 2020 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 2020 â 31. Januar 2021 i.H.v. 1.006,- â¬ monatlich. Der Beklagte berÃ¼cksichtigte hierbei den Regelbedarf des KlÃ¤gers von 432,- â¬ monatlich sowie Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung i.H. der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen von 574,- â¬ monatlich.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 13. Januar 2020 Widerspruch. Die klÃ¤gerischen AusfÃ¼hrungen zu dessen BegrÃ¼ndung haben mit Ausnahme von AusfÃ¼hrungen zu einer Fahrkostenerstattung, keinen Bezug zur konkreten Leistungsbewilligung erkennen lassen. Der KlÃ¤ger hat ferner â soweit verstÃ¤ndlich â eine fehlende Nachvollziehbarkeit, die es ihm erschwere, Mehrbedarfe zu erkennen und zu beantragen sowie das Fehlen einer Unterschrift bemÃ¤ngelt.

Mit Ãnderungsbescheid vom 12. Februar 2020 Ã¤nderte der Beklagte die Bewilligung fÃ¼r Februar 2020 ab und bewilligte dem KlÃ¤ger einen Betrag von insg. 1.027,87 â¬. Er berÃ¼cksichtigte hierbei auch den Bedarf der Tochter des KlÃ¤gers wÃ¤hrend der Zeit vom 31. Januar â 2. Februar 2020, in der sie sich beim KlÃ¤ger aufgehalten hat, mit einem Bedarf von insg. 41,02 â¬ (anteiliger Regelbedarf von 76,53 â¬ sowie anteiliger Anteil an den Mietkosten unter gleichzeitiger Reduzierung des auf den KlÃ¤ger entfallenden Anteils).

Mit Ãnderungsbescheid vom 13. Mai 2020 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger sodann Leistungen fÃ¼r April 2020 i.H.v. insg. 1.126,27 â¬, wobei ein Betrag von 225,52 â¬ auf Leistungen fÃ¼r die Tochter des KlÃ¤gers betr. deren Aufenthalt beim KlÃ¤ger vom 8. â 18. April 2020 entfiel (anteilige Regelleistung von 120,27 â¬ sowie anteiliger Anteil an den Mietkosten unter gleichzeitiger Reduzierung des auf den KlÃ¤ger entfallenden Anteils).

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Mai 2020 (W 574/2000) wies der Beklagte den Widerspruch sodann zurÃ¼ck. Sie fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, Fehler betr. die konkrete Leistungsbewilligung seien weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich. Die allgemeinen AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers seien im Hinblick auf die konkrete Leistungsbewilligung unergiebig.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 27. Mai 2020 Klage zum Sozialgericht Heilbronn (SG) erhoben und umfangreich zu aus seiner Sicht bestehenden Intransparenz, fehlenden Nachvollziehbarkeit und Ungerechtigkeiten im Sozialsystem vorgetragen.

Konkrete AusfÃ¼hrungen zur Leistungsbewilligung in der Zeit vom 1. Februar 2020 â□□ 31. Januar 2021 hat der KlÃ¤ger, trotz einer Aufforderung des SG, die begehrten Leistungen zu benennen und zu beziffern, nicht getÃ¤tigt. Der KlÃ¤ger hat erklÃ¤rt, es sei umfÃ¤nglich auf alle Schikanen und Nachteile abzustellen. Die angefochtene Entscheidung seien, so der KlÃ¤ger, nicht ausreichend begrÃ¼ndet und wiesen keine Unterschrift auf.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Er hat hierzu auf den Widerspruchsbescheid vom 11. Mai 2020 verwiesen und moniert, dass der KlÃ¤ger bereits nicht vorgetragen habe, was an dem angefochtenen Bescheid aus seiner Sicht rechtswidrig sei.

Mit Gerichtsbescheid vom 3. August 2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat es ausgefÃ¼hrt, es gehe davon aus, dass sich das Begehren des KlÃ¤gers auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 2020 â□□ 31. Januar 2021 richte. Ein anderes potentiell zulÃ¤ssiges Klageziel sei im Hinblick auf die Regelungen im angefochtenen Bewilligungsbescheid nicht erkennbar. I.d.S. sei die Klage jedoch unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger habe als erwerbsfÃ¤higer HilfebedÃ¼rftiger i.S.d. Â§ 7 SGB II auch im Zeitraum vom 1. Februar 2020 â□□ 31. Januar 2021 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beanspruchen kÃ¶nnen, die Leistungen umfassten nach Â§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Die Leistungen wÃ¼rden in HÃ¶he des jeweiligen Bedarfes erbracht, soweit dieser nicht durch das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen und VermÃ¶gen gedeckt ist (Â§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB II). Da dem KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum der volle Regelsatz und Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung i.H.d. tatsÃ¤chlichen Aufwendungen gewÃ¤hrt worden sei, sei in Ermangelung eines konkreten Vortrages nicht ersichtlich, dass fehlerhaft zu niedrige Leistungen bewilligt worden seien.Â Einen Sachverhalt, der die BerÃ¼cksichtigung eines konkreten Mehrbedarfs bedingen kÃ¶nnte, habe der KlÃ¤ger nicht vorgetragen. Ein solcher sei fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum auch aus dem Akteninhalt nicht ersichtlich.

Gegen den ihm am 5. August 2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 6. August 2020 beim SG Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Zu deren BegrÃ¼ndung bringt er â□□ soweit verstÃ¤ndlich â□□ vor, dem Verfahren fehle bis dato jegliche Nachvollziehbarkeit und Transparenz. WidersprÃ¼che in der behÃ¶rdlichen Doppelmoral seien von ihm bemÃ¤ngelt worden. Im Ã□brigen hat der KlÃ¤ger umfangreich zu aus seiner Sicht bestehenden Ungerechtigkeiten betr. den Inhalt und die Struktur der Sozialgesetzgebung Stellung genommen. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 5. April 2022 hat er mitgeteilt, es gehe ihm im vorliegenden Verfahren um die GewÃ¤hrung von Fahrtkosten.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 3. August 2020 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 7. Januar 2020 in der

Fassung des Ãnderungsbescheides vom 12. Februar 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 2020 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 13. Mai 2020 zu verurteilen, ihm fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Februar 2020 â 31. Januar 2021 hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r Fahrtkosten zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Gerichtsbescheid des SG sei, so der Beklagte, weder in tatsÃ¤chlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. Die AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers lieÃen nicht erkennen, was Ã¼berhaupt das Klagebegehren sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge sowie die bei der Beklagten gefÃ¼hrte Leistungsakte, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 5. April 2022 geworden sind, sowie das Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 5. April 2022 verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht (vgl. Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, fÃ¼hrt jedoch fÃ¼r den KlÃ¤ger inhaltlich nicht zum Erfolg.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Vom KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich angefochten und damit streitgegenstÃ¤ndlich ist der Widerspruchsbescheid vom 11. Mai 2020 (W 574/2020). Mit diesem ist ein Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bewilligungsbescheid vom 7. Januar 2020, mit dem Ã¼ber die LeistungsansprÃ¼che des KlÃ¤gers in der Zeit vom 1. Februar 2020 â 31. Januar 2021 entschieden worden ist, zurÃ¼ckgewiesen worden. Der Bescheid vom 12. Februar 2020, mit dem die LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r Februar 2020 abgeÃ¤ndert worden ist, ist nach Â§ 86 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden. Der (weitere) Ãnderungsbescheid vom 13. Mai 2020 ist nach Â§ 96 analog SGG Gegenstand des Klageverfahrens vor dem SG geworden.

Mithin ist die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II im Zeitraum vom 1. Februar 2020 â 31. Januar 2021 gegenstÃ¤ndlich. Obschon sich dem Vortrag des KlÃ¤gers kein inhaltlicher Bezug zu den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden entnehmen lÃ¤sst, ist das Begehren des KlÃ¤gers i.S.d. MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatzes dahingehend auszulegen, dass der KlÃ¤ger hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II begehrt.

Der erwerbsfÃ¤hige KlÃ¤ger, der in Ermangelung anderer finanzieller EinkÃ¼nfte nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, ist als

erwerbsfÃ¤higer HilfebedÃ¼rftiger i.S.d. Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II berechtigt, Leistungen nach dem SGB II, nach Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II Arbeitslosengeld II, zu erhalten. Die Leistungen umfassen nach Â§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Der LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Februar 2020 â 31. Januar 2021 lag der Regelbedarf von 432,- â¬ monatlich (vgl. Â§ 20 SGB II) sowie Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung i.H. der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen (vgl. Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II) von 574,- â¬ monatlich zu Grunde.

Einen Mehrbedarf hat der Beklagte nicht berÃ¼cksichtigt. Auch dem Senat ist trotz des umfangreichen Vortrages nicht ersichtlich, dass der KlÃ¤ger einen mehrbedarfsbegrÃ¼ndenden Tatbestand erfÃ¼llt.

Daneben hat der Beklagte fÃ¼r die Zeiten, in denen sich die Tochter des KlÃ¤gers bei diesem aufgehalten hat, mit Ãnderungsbescheiden vom 12. Februar 2020 und vom 13. Mai 2020 die Tochter als Teil der Bedarfsgemeinschaft eingestellt und (anteilig fÃ¼r die Zeit der Anwesenheit) nach den GrundsÃ¤tzen der temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft Leistungen berÃ¼cksichtigt. Dass die HÃ¶he der bewilligten Leistungen fehlerhaft berechnet worden ist, ist dem Senat nicht ersichtlich.

Soweit der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 5. April 2022 vorgetragen hat, es gehe ihm um (die Erstattung von) Fahrtkosten, ist der Vortrag zu unsubstaniiert, um einen (weitergehenden) Leistungsanspruch begrÃ¼nden zu kÃ¶nnen. So hat er bereits nicht vorgetragen, fÃ¼r welche Fahrten ihm welche Kosten in welcher HÃ¶he entstanden sind. Auch hat er keinerlei Belege beigebracht, weswegen eine BerÃ¼cksichtigung nicht mÃ¶glich ist.

Mithin ist nicht ersichtlich, dass die HÃ¶he der bewilligten Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Februar 2020 â 31. Januar 2021 vom Beklagten fehlerhaft berechnet worden ist. Ein hÃ¶herer Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Zeitraum vom 1. Februar 2020 â 31. Januar 2021 besteht hiernach nicht.

Das weitere Vorbringen des KlÃ¤gers, dass sich trotz des Umfangs nicht ansatzweise an der konkreten LeistungsgewÃ¤hrung orientiert, bedingt keine abweichende Beurteilung. Soweit das Vorbringen dem VerstÃ¤ndnis des Senats zugÃ¤nglich ist, ist insb. die fehlende Unterschrift auf den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden unbeachtlich. Zwar sieht Â§ 33 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) die Notwendigkeit einer Unterschrift oder die Namenswiedergabe des BehÃ¶rdenleiters vor, dies war vorliegend aber nach Â§ 33 Abs. 5 Satz 1 SGB X im Hinblick auf den Erlass mittels automatischer Einrichtungen entbehrlich bzw. es bestand jedenfalls kein Zweifel daran, dass die Entscheidung ohne Unterschrift als endgÃ¼ltige gewollt gewesen war (vgl dazu Bayerisches LSG, Urteil vom 18. September 2014 â L 11 AS 734/13 -, in juris).

Auch ist der Bescheid vom 7. Januar 2020 hinreichend bestimmt i.S.d. Â§ 33 Abs. 1 SGB X. Nach Â§ 33 Abs. 1 SGB X muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Das Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit bezieht sich auf den

VerfÃ¼gungssatz der Entscheidung, nicht auf die Form oder die BegrÃ¼ndung des Verwaltungsaktes. Der Verwaltungsakt ist hinreichend bestimmt, wenn die von ihm getroffene Regelung, die verfÃ¼gte Rechtsfolge, vollstÃ¤ndig, klar und unzweideutig erkennbar ist. Dies ist vorliegend ohne Weiteres anzunehmen, da der Bescheid vom 7. Januar 2020 hinreichend deutlich den LeistungsempfÃ¤nger, die -hÃ¶he und den -Zeitraum unmissverstÃ¤ndlich regelt.

Der Bescheid vom 7. Januar 2020 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 12. Februar 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 2020 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 13. Mai 2020 ist mithin rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG vom 3. August 2020 ist zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.
Â

Erstellt am: 27.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024